

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

FOCUS Money testete im Frühjahr wieder Steuerberater im gesamten Bundesgebiet. Mittels eines umfangreichen Fragebogen wurden nicht nur Kennzahlen der Kanzleien sowie deren Qualifizierungen abgefragt, sondern auch, ob die teilnehmenden Kanzleien die digitalen Entwicklungen und den Wandel der Branche im Blick haben. Darüber hinaus waren anspruchsvolle steuerliche Sachverhalte zu beurteilen.

Erneut und damit zum 11-ten Mal erhielten wir die begehrte Auszeichnung TOP Steuerberater, die laut Focus Money die Zeichen der Zeit bereits erkannt haben, über hohe Fachkompetenz verfügen und ein hohes Maß an Spezialisierung mit sich bringen.

Herzlichen Dank an unser gesamtes Team, welches diese Auszeichnung erst möglich macht!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner



1. Fristen und Termine

| Steuerzahlungstermine im Mai | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
|--|---|---|-------------------|
| Lohn- /Kirchensteuer | 11.05. | 14.05. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 11.05. | 14.05. | keine Schonfrist |
| Gewerbsteuer | 15.05. | 18.05. | keine Schonfrist |
| Grundsteuer | 15.05. | 18.05. | keine Schonfrist |
| 25.05. | Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung April 2018 | | |
| 24.05. | Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise | | |
| 28.05. | Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Mai 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld April 2018 | | |
| 31.05. | Nachweisfrist nach § 22 Abs. 3 UmwStG über die Zurechnung von Gesellschaftsanteilen | | |
| 31.05. | Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen, z. B. für teilunternehmerisch genutzte Gebäude, Photovoltaikanlagen | | |
| Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai ist am 28.05.2018. | | | |

2. 31. Mai: Nachweispflicht für einbringungsgeborene Anteile!

Bringt ein Steuerpflichtiger einen Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält er hierfür Anteile an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft, so kann die aufnehmende Gesellschaft das eingebrachte Vermögen auf Antrag mit den Buchwerten oder einem Zwischenwert ansetzen. So kann vermieden werden, dass der Einbringende stille Reserven aufdecken und versteuern muss. Werden die Anteile, die der Steuerpflichtige aufgrund seiner Einbringung erhalten hat (sog. einbringungsgeborene Anteile) von diesem innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert, ist der Gewinn aus der Einbringung rückwirkend im

Wirtschaftsjahr der Einbringung als Veräußerungsgewinn zu versteuern, d.h. es müssen rückwirkend die stillen Reserven aufgedeckt werden. Der Gewinn vermindert sich um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft in die (neue) Kapitalgesellschaft eingebracht hat und diese die Anteile innerhalb von sieben Jahren veräußert. Durch diese Regelungen soll verhindert werden, dass die teilweise Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in systemwidriger Weise auf nicht privilegiertes Vermögen durch eine zuvor erfolgte Buchwerteinbringung ausgeweitet wird. Der Steuerpflichtige muss daher jährlich nachweisen, wem die einbringungsgeborenen Anteile zuzurechnen sind, d.h. dass er diese nicht veräußert oder in schädlicher Weise an einen neuen Rechtsträger übertragen hat. Kommt er dieser Nachweispflicht nicht nach, gelten die Anteile als veräußert. Der Nachweis muss jährlich bis zum 31.05. erbracht werden.

Hinweis:

Sollte gegenüber dem Finanzamt ein entsprechender Nachweis in diesem Jahr noch nicht erbracht worden sein, so ist dieser schnellstmöglich nachzuholen, da die Frist Ende des Monats ausläuft. Ein Verstreichenlassen der Frist kann zu einer erheblichen steuerlichen Belastung führen.

3. Grundsteuer verfassungswidrig

Wie zu erwarten war, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bemessung der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern seien jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Basis der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der Entscheidung lagen mehrere Verfahren sowie zwei Verfassungsbeschwerden zugrunde. Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage ein weiter Spielraum gegeben wird. Dies verlange aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Das System der Einheitsbewertung für Grundbesitz sei davon geprägt, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung (Hauptfeststellung) stattfindet. Diese Hauptfeststellung soll nach dem Bewertungsgesetz eigentlich alle sechs Jahre für bebaute und unbebaute Grundstücke erfolgen. Nach der erstmaligen Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964 habe der Gesetzgeber die weiteren Feststellungen aber ausgesetzt und seither nicht mehr aufgenommen. 1970 wurde per Gesetz angeordnet, dass der nächste Feststellungszeitpunkt durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Ein solches Gesetz sei bis heute nicht verabschiedet worden. Die seither andauernde Aussetzung der erforderlichen Hauptfeststellung führe in zunehmendem Maße zu Wertverzerrungen innerhalb des Grundvermögens. Die Wertverzerrungen seien weder durch das Ziel der Verwaltungsvereinfachung, noch aus Gründen der Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt und auch nicht durch die generelle Unterbewertung des Grundvermögens und die vermeintlich absolut geringe Belastungswirkung der Grundsteuer. Aufgrund der Größenordnung der betroffenen Bescheide, die aufgehoben oder geändert und zumindest zum Teil rückabgewickelt werden müssten und der finanziellen Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinden, die ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer in gravierende Haushaltsprobleme gerieten, hat das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024. Diese ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung der alten Bewertungsvorschriften über eine gesetzliche Neuregelung hinaus begründeten die Richter in Karlsruhe damit, dass es zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bedürfe.

Hinweis:

Von dem Urteil sind natürlich auch die Grundstücksbewertungen der neuen Bundesländer betroffen, deren Einheitsbewertungen noch aus den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 beruhen. Finanzminister Olaf Scholz hat bereits signalisiert, dass bei der erforderlichen Neuregelung sichergestellt werden soll, dass Grundbesitzer nicht mit höheren Steuern belastet werden. Da die Grundsteuer umlagefähig ist, wären von einer Erhöhung auch Mieter betroffen. Aufgrund der Wertsteigerungen, die Grundstücke in den vergangenen Jahrzehnten, gerade in Ballungsgebieten, erfahren haben, darf man gespannt sein, wie dem Gesetzgeber eine sachgerechte Neugestaltung der Grundsteuer gelingt, ohne dass es für einzelne Grundstückseigentümer zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen wird. Denn gerade in der ungleichmäßigen Wertentwicklung der Grundstückspreise sah das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gegeben. Eine Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert sei für sich genommen verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Würden die Einheitswerte in allen Fällen gleichmäßig hinter steigenden Verkehrswerten zurückbleiben, würde es keiner Neuregelung bedürfen. Die Land- und Forstwirtschaft ist entsprechend der mündlichen Begründung des Bundesverfassungsgerichtes nicht vom Urteil zur Einheitsbewertung betroffen. Ob sie bei einer Neubewertung jedoch unberührt bleibt, bleibt abzuwarten.

Quelle: BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14, Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 21/2018 vom 10. April 2018, www.bundesverfassungsgericht.de

4. Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer mit einem umfangreichen Schreiben Stellung genommen. In dem Schreiben fasst das BMF zahlreiche Schreiben zu dieser Thematik zusammen und aktualisiert die noch zu berücksichtigenden Regelungen entsprechend der geltenden Rechtslage. Das neue BMF-Schreiben ist gegliedert in Abschnitte mit Regelungen zur Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode

und der individuellen Nutzungswertmethode sowie in Abschnitte, die beide Bewertungsmethoden betreffen. Es werden zunächst allgemeine Hinweise gegeben und dann u.a. folgende Themen aufgegriffen:

- pauschale Nutzungswertmethode
- individuelle Nutzungswertmethode
- Wechsel der Bewertungsmethode
- Fahrgestellung
- Familienheimfahrten
- Leasing
- Nutzungsentgelt
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten
- Elektromobilität

Hinweis:

Das BMF wendet das Schreiben in allen noch offenen Fällen an. Die Ausführungen des BMF sollten bei der Bewertung des geldwerten Vorteils einer Dienstwagenüberlassung unbedingt beachtet werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4. April 2018, IV C 5 S 2334/18/10001, www.bundesfinanzministerium.de

5. Aufbewahrung von Unterlagen eines PC-Kassensystems

Ein Steuerpflichtiger betrieb zwei Friseursalons. Seine baren Betriebseinnahmen erfasste er über eine PC-Kassensoftware, die speziell auf die Bedürfnisse des Friseurhandwerks zugeschnitten war und u.a. eine Kunden- und Terminverwaltung enthielt. Die Software zeichnet die Einnahmen einzeln auf und speichert sie. Der Hersteller der Software hatte erklärt, dass diese den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entspricht. Bei einer Betriebsprüfung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung vom Finanzamt beanstandet. U.a. wurde bemängelt, dass Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des Kassensystems nicht vorhanden waren. Das Finanzamt nahm aus diesem Grund Hinzuschätzungen zu den Bareinnahmen vor. Der Fall ging vor das Finanzgericht, wo der Steuerpflichtige ausführte, dass einzelne Änderung der Programmierung und der Einstellungen im System unveränderbar protokolliert wurden. Damit seien die vom Finanzamt als fehlend beanstandeten Programmierprotokolle vollständig vorhanden. Zwar sehe die Software insoweit keinen Ausdruck auf Papier vor. In die Protokollierungsdaten könne aber jederzeit am Bildschirm Einsicht genommen werden. Hierzu legte der Steuerpflichtige beispielhaft Bildschirmausdrucke von Protokollen zur Artikelliste, Kundenhistorie und Mitarbeiter-/Benutzerhistorie vor. Auch wurde ein Sachverständigengutachten und die Zeugenaussage eines Vertreters des Kassensystems, dass eine Manipulierbarkeit der Protokollierungsdaten ausgeschlossen sei, vorgelegt. Das Finanzgericht wies die Klage im Wesentlichen zurück. Die Schätzungsbefugnis folge daraus, dass der Steuerpflichtige die Programmierprotokolle nicht vorgelegt habe, was einen gravierenden formellen Mangel seiner Aufzeichnungen bzw. Buchführung darstelle. Diese Unterlagen seien nicht nur bei Registrierkassen aufzubewahren, sondern auch bei Nutzung eines PC-Kassensystems. Der Steuerpflichtige habe keine Protokolle in Papierform vorgelegt. Auf die Frage, ob die Programmierprotokolle auch in elektronischer Form aufbewahrt werden könnten, komme es nicht an, da er derartige Protokolle ebenfalls nicht vorgelegt habe. Hierfür reichten die beispielhaften Bildschirmausdrucke nicht aus. Den entsprechenden Beweisanträgen des Steuerpflichtigen sei nicht nachzugehen. Dem widersprach der BFH im Revisionsverfahren. Die aufzubewahrenden Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung könnten gemäß der Abgabenordnung auch auf Datenträgern aufbewahrt werden. Das Finanzgericht habe in seinem Urteil die Annahme einer Schätzungsbefugnis in erster und entscheidender Linie darauf gestützt, dass der Steuerpflichtige die erforderlichen Programmierprotokolle nicht vorgelegt habe. Hätte die beantragte Beweiserhebung ergeben, dass die steuerlich erforderlichen Dokumentationen – in elektronischer Form – doch vorhanden waren, wäre die wesentliche Grundlage für die vom Finanzgericht angenommene Schätzungsbefugnis entfallen. Die Beweisanträge des Steuerpflichtigen seien daher entscheidungserheblich gewesen und hätten vom Gericht berücksichtigt werden müssen.

Hinweis:

Der BFH stellte klar, dass das Finanzamt keinen Mangel in der Kassenführung annehmen kann, wenn der Steuerpflichtige Auswertungen des Kassensystems nicht in Papierform vorlegen kann, die Auswertungen jedoch manipulationssicher im Kassensystem gespeichert sind. Das Urteil zeigt aber auch das Dilemma, vor dem ein Steuerpflichtiger regelmäßig steht, wenn der Betriebsprüfer die Vorlage von Organisationsunterlagen verlangt, von denen sich der Steuerpflichtige gar nicht bewusst ist, dass diese in seinem Kassensystem gespeichert sind. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der flankierenden Kassensicherungsverordnung ab 2020 klar geregelt hat, welche Daten wie von einem elektronischen Aufzeichnungssystem zu erfassen und zu speichern sind und der Datenzugriff durch die Finanzverwaltung durch eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet ist. Setzt der Steuerpflichtige zukünftig ein zertifiziertes elektronisches Aufzeichnungssystem ein, kann er sich sicher sein, dass in dem System alle erforderlichen Aufzeichnungen gespeichert werden.

Quelle: BFH-Beschluss vom 23. Februar 2018, X B 65/17

6. Bauabzugssteuer bei einer Photovoltaikanlage

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Ein Einbehalt dieser sogenannten Bauabzugssteuer muss allerdings dann nicht vorgenommen werden, wenn der Erbringer der Bauleistung dem Leistungsempfänger eine so genannte Freistellungsbescheinigung vorlegt. Hat der Leistungsempfänger es versäumt, die Steuer einzubehalten und kann er keine Freistellungsbescheinigung vorweisen, kann er für die nicht oder zu wenig einbehaltene Bauabzugssteuer haftbar gemacht werden. Es gibt weitere Ausnahmen:

- Wird die Bauleistung an einer vermieteten Wohnung erbracht, muss der Abzug der Bauabzugssteuer nicht vorgenommen werden, wenn der Vermieter nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

- Führt der Leistungsempfänger ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze aus, muss er den Abzug zudem nicht vornehmen, wenn die Gegenleistung im Kalenderjahr voraussichtlich 15.000 € nicht überschreiten wird.
- Tätigt der Leistungsempfänger auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze, gilt eine Freigrenze von 5.000 €.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass die Montage einer Aufdach-Photovoltaikanlage der Bauabzugssteuer unterliegt. Der Steuerpflichtige ging davon aus, dass es sich bei der Photovoltaikanlage um eine Betriebsvorrichtung und nicht um ein Bauwerk handelte und somit keine Pflicht zum Einbehalt der Bauabzugssteuer gegeben war. Das Finanzgericht stimmte dem Steuerpflichtigen zwar zu, dass es sich bei einer Aufdach-Photovoltaikanlage um eine Betriebsvorrichtung handelte, dies schließt aber nicht aus, dass diese auch als Bauwerk im Sinne der Bauabzugssteuer zu werten sei. Das Finanzgericht Hessen war im Jahr 2017 für die Aufstellung einer Freilandphotovoltaikanlage zum gleichen Ergebnis gekommen.

Hinweis:

Gegen das Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf wurde Revision eingelegt. Viele Unternehmer sind sich der Verpflichtung zum Einbehalt der Bauabzugssteuer häufig nicht bewusst. Bei der Installation einer Photovoltaikanlage dürften die Freigrenzen in der Regel überschritten sein, so dass sich der Leistungsempfänger unbedingt eine Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen muss. Ist der Leistungsempfänger zudem selbst ein Bauleistender, gilt zudem die Umkehr der Steuerschuldnerschaft und der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer für die Werklieferung der Photovoltaikanlage.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 10. Oktober 2017, 10 K 1513/14 E; Revision anhängig (Az. des BFH, I R 67/17); FG Hessen, Urteil vom 16. Mai 2017, 4 K 63/17EFG 2017 S. 1351

7. Gemischt genutzte Grundstücke/Gebäude Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen

Wenn ein Unternehmer Gegenstände bezieht, die teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch verwendet werden, bestehen für Zwecke des Vorsteuerabzugs Zuordnungswahlrechte. Dies hat wesentliche Bedeutung u.a. bei Grundstücken. In einem umfangreichen BMF-Schreiben (rd. 30 Seiten mit vielen Beispielen) sind die allgemeinen Grundsätze der Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen dargestellt. Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2017 betreffen, muss eine Zuordnung bis zum 31. Mai 2018 getroffen sein. Nachfolgend (nur) die wesentlichen Kernaussagen, insbesondere zum Zeitpunkt und der Dokumentation der Zuordnung.

- Erreicht der Umfang der unternehmerischen Verwendung nicht mindestens 10% ist eine vollständige Zuordnung zum Privatvermögen zwingend.
- Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich in der erstmöglichen USt-Voranmeldung zu treffen.
- An die Eindeutigkeit der Zuordnung sind erhöhte Anforderungen zu stellen; sinnvoll ist z.B. eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt zum Umfang der unternehmerischen Zuordnung.
- Eine zeitnahe eindeutige Dokumentation der Zuordnungsentscheidung kann (nur) noch bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen, d.h. bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem zuständigen Finanzamt gegenüber erfolgen (Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen haben darauf keinen Einfluss!). Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Zuordnungsentscheidung korrigiert werden.
- Diese Grundsätze gelten entsprechend auch bei Herstellungsvorgängen eines Gebäudes über mehrere Jahre ab Beginn des Herstellungsprozesses, d.h. die schriftliche Mitteilung an das Finanzamt muss schon im Zeitpunkt des Herstellungsbeginns (spätestens zum 31. Mai des Folgejahres) erfolgen.

Bei "verspäteter Zuordnung" gehen Vorsteuerbeträge verloren!

Quelle: BMF-Schreiben vom 2.1.2014 - IV D 2 - S 7300/12/10002:00 (BStBl 2014 Teil I S. 119)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- GmbH-Geschäftsführer müssen Bearbeitungsgebühren von Kreditinstituten zurückfordern
- Alternativen bei der Übertragung einer § 6b-Rücklage
- Bruttolistenpreis eines Importfahrzeugs
- Ermäßigter Steuersatz für den Hauswasseranschluss
- Steuerliches Einlagekonto bei Kapitalgesellschaften Verwendung bei unterjährigen Zugängen
- Besteuerung von Reiseleistungen ist europarechtswidrig
- Umsatzsteuer auf Preisgelder
- Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer Fotografin
- Fehlender Abgleich von erklärten und elektronisch übermittelten Lohndaten
- Verlust eines nebenberuflich tätigen Übungsleiters
- Arbeitszimmer bei hälftigem Miteigentum beider Ehegatten
- Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften
- Kein Abzug von Handwerkerleistungen bei der Abgeltungsteuer
- Ausbildungsunterbrechung wegen dauerhafter Erkrankung
- Widerspruch gegen die Übertragung des Betreuungsfreibetrages
- Insolvenzverordnung Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
- Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person?
- Bewertung von GmbH-Anteilen Substanzwert als Mindestwert

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.